

Steuerliche Absetzungsmöglichkeiten

für Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen

Arbeitnehmerveranlagung / Jahresausgleich

zum Stand 1. März 2015

Skriptum erstellt für die Gemeinde Ort an der Donau
durch Franz Nagl, Schlierbach

Stand Februar 2015

Alle Rechte vorbehalten!

Trotz sorgfältigster Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen und eine Haftung des Autors ausgeschlossen.

SONDERAUSGABEN

(§ 18 EStG)

Bestimmte private Ausgaben, die grundsätzlich nicht absetzbar wären, werden durch den Gesetzgeber im Rahmen der Sonderausgaben steuerlich begünstigt. Absetzbar sind nur jene Aufwendungen die der Gesetzgeber im Gesetzestext angeführt hat.

Sind die aufgezählten Ausgaben gleichzeitig Werbungskosten oder Betriebsausgaben, dann sind sie als solche bevorzugt abzugsfähig und nicht als Sonderausgaben.

Hinsichtlich der steuerlichen Auswirkung gliedern sich die Sonderausgaben in solche, die nur in begrenztem Umfang abzugsfähig sind, und solche, die in vollem Umfang abzugsfähig sind.

Übersicht

<u>Art der Sonderausgabe</u>	<u>Anzuerkennen in %</u>	<u>Jährliche Begrenzung Pflichtiger/AVAB bzw. AEAB Erhöhung bei mindestens drei Kindern</u>	<u>Einschleifregelung u. Anrechnung d. SA-Pauschales v. € 60,--</u>
§ 18 Abs. 1 Z. 1 (Renten u. dauernde Lasten)	100 %	-----	---
§ 18 Abs. 1 Z. 2 Personenversicherungen a) freiwillige Weiterversicherung in gesetzlicher Pensionsversicherung	100 %	-----	---
b) übrige Personenversicherungen u. Arbeitnehmerbeiträge zu Pensionskassen	25 % ⁺⁾	Anmerkung 1	ja
§ 18 Abs. 1 Z. 3 lit. a - d Wohnraumschaffung bzw.	25 % ⁺⁾	Anmerkung 1	ja

Sanierung v. Wohnraum			
§ 18 Abs. 1 Z. 4 Genussscheine u. junge Aktien inklusive Wohnbauaktien, die vor dem 1.1.2011 angeschafft worden sind	25 % ^{+))}	Anmerkung 1	ja
§ 18 Abs. 1 Z. 5 Kirchenbeitrag	100 %	€ 400,-- ab 2012 € 200,-- 2009 bis 2011 € 100,-- bis 2008 Berücksichtigung u.U. auch durch Arbeitgeber bei Dezemberlohnverrechnung möglich – keine Berück- sichtigung im Freibetrags- bescheid	---
§ 18 Abs. 1 Z. 6 Steuerberatungskosten	100 %	-----	---
§ 18 Abs. 1 Z. 7 Zuwendungen an Universitäten usw.	100 %	höchstens 10 % des sich nach Verlustausgleich ergebenden Gesamtbe- trages d. Einkünfte d. unmittelbar vorange- gangenen Kalenderjahres; gemeinsam mit Auf- wendungen gem. § 18 Abs. 1 Z. 8 (Zuwendungen ab 2012)	---
§ 18 Abs. 1 Z. 8 Geldzuwendungen/ Spenden an begünstigte Körperschaften ab Kalenderjahr 2009! Ab 01.01.2012 auch für	100 %	höchstens 10 % des sich nach Verlustausgleich ergebenden Gesamtbe- trages d. Einkünfte d. unmittelbar vorange- gangenen Kalenderjahres;	---

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, des Tier-schutzes und an freiwillige Feuerwehren		gemeinsam mit Auf-wendungen gem. § 18 Abs. 1 Z. 7 (Zuwendungen ab 2012)	
§ 18 Abs. 6 Verlustvortrag	100 %	keine Berücksichtigung im Freibetragsbescheid	---
§ 18 Abs. 7 Anlaufverluste	100 %	Sie dürfen nur in den ersten drei Veranlagungszeit-räumen ab Eröffnung eines Betriebes entstanden sein - keine Berücksichtigung im Freibetragsbescheid	---

Anmerkung 1:

- Soweit keine Prämie gem. §§ 108 g in Anspruch genommen wird
- € 2.920,--/weitere € 2.920,-- falls AVAB oder AEAB zusteht⁺⁾
oder Einkünfte gem. § 33 Abs. 4 Z 1 EStG des Ehepartners oder eingetragenen Partners unter € 6.000,-- im Kalenderjahr (gilt ab Veranlagungszeitraum 2012)
- Erhöhung f. 3 oder mehr als 3 Kinder um € 1.460,--

^{+) Sind die Aufwendungen insgesamt}

- niedriger als der jeweils maßgebende Höchstbetrag, so ist ein Viertel der Ausgaben als Sonderausgaben abzusetzen;
- gleich hoch oder höher als der jeweils maßgebende Höchstbetrag, so ist ein Viertel des Höchstbetrages als Sonderausgaben abzusetzen.

Die so genannten "Topf-Sonderausgaben" sind nach oben hin mit dem Höchstbetrag "gedeckt". Der Höchstbetrag beträgt für jeden Steuerpflichtigen € 2.920,--. In folgenden Fällen erhöht sich der Höchstbetrag um € 2.920,--:

- Für Alleinverdiener und Alleinerzieher.
- Ab dem Veranlagungsjahr 2012: Wenn kein Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht

- der Steuerpflichtige aber mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft ist
- vom Ehepartner oder eingetragenen Partner nicht dauernd getrennt lebt
- der Ehepartner oder eingetragene Partner Einkünfte gem. § 33 Abs. 4 Z 1 EStG von höchstens € 6.000,-- jährlich erzielt.

Ab drei Kindern erhöht sich der Höchstbetrag um weitere € 1.460,--.

Von den Topf-Sonderausgaben (Sonderausgaben, die unter den Höchstbetrag fallen) wird nur ein Viertel steuerwirksam.

Abhängigkeit der "Topf-Sonderausgaben" von der Höhe des Gesamtbetrages der Einkünfte:

Bei höheren Einkommen kommt es zu einer einkünfteabhängigen Reduzierung des absetzbaren Betrages. Beträgt der Gesamtbetrag der Einkünfte (=nach Verlustausgleich zuzüglich im laufenden Jahr entstandener Wartetastenverluste abzüglich verrechenbarer Wartetastenverluste aus Vorjahren und eines allfälligen Veranlagungsfreibetrages für Lohnsteuerpflichtige nach § 41 Abs. 3 EStG) mehr als € 36.400,--, so wird der absetzbare Betrag bis zu einer Bemessungsgrundlage von € 60.000,-- linear eingeschliffen. Ab einem Gesamtbetrag der Einkünfte von € 60.000,-- entfällt der Abzug der betroffenen Sonderausgaben zur Gänze.

Formel für die Berechnung des absetzbaren Betrages:

$$\frac{(60.000 - \text{Gesamtbetrag der Einkünfte}) \times (\text{Sonderausgabenviertel} - 60)}{23.600} + 60$$

Beispiel:

Gesamtbetrag der Einkünfte 39.970,06. Aufwendungen für Wohnraumschaffung € 4.360,38. Höchstbetrag € 2.920,--.

Sonderausgabenwirksam werden € 628,65. $(20.029,94 \times 670,-- / 23.600,-- + 60,--)$

Sonderausgabenpauschale:

Unabhängig davon, ob Sonderausgaben anfallen oder nicht, wird automatisch ein Sonderausgabenpauschalbetrag in Höhe von € 60,-- von den jährlichen Einkünften

abgezogen. Die steuerwirksamen Sonderausgaben, die unter den Höchstbetrag fallen, werden daher um das Pauschale gekürzt bzw. wirken sich nur dann aus, wenn sie höher als der Pauschbetrag sind.

Seit dem Veranlagungszeitraum 2009 wird das Sonderausgabenpauschale nicht mehr eingeschliffen.

Wie wirken sich Topf-Sonderausgaben steuerlich aus?

Die innerhalb des jeweiligen persönlichen Höchstbetrages ausgegebene Summe wird geviertelt und um das Sonderausgabenpauschale von € 60,-- jährlich vermindert.

BEISPIEL:

Gesamtbetrag der Einkünfte unter € 36.400

Sonderausgaben jährlich € 2.543,55; ein Viertel davon € 635,89

Sonderausgabenpauschale - € 60,--

= steuerwirksame Sonderausgaben € 575,89

Sonderausgaben für Versicherungsprämien:

Absetzbar sind Prämien zu einer

- freiwilligen Lebensversicherung
- freiwilligen Krankenversicherung
- freiwilligen Unfallversicherung
- freiwilligen Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekasse
- Pensionskasse
- Sterbeversicherung
- Insassenunfallversicherung

Ab 1. Jänner 2000 besteht bei freiwilliger Höherversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung und bei Arbeitnehmerbeiträgen zu Pensionskassen ein Wahlrecht

zwischen Inanspruchnahme der Sonderausgabenbegünstigung und der Beanspruchung der Prämie gem. §§ 108 a und b EStG.

Lebensversicherungen:

Ab 1. Juni 1996 abgeschlossene Verträge sind nur dann absetzbar, wenn eine auf die Lebensdauer zahlbare Rente vereinbart ist (Rentenversicherungsverträge) oder es sich um eine reine Ablebensversicherung (Risikoversicherung) handelt.

Vor dem 1. Juni 1996 abgeschlossene Verträge über Er- und Ablebensversicherungen sind wie bisher abzugsfähig. Dabei ist zu beachten, dass bei Lebensversicherungen, die nach 1989 abgeschlossen wurden, eine Mindestlaufzeit von 20 Jahren gegeben sein muss. Ist die versicherte Person älter als 40 Jahre, so verkürzt sich diese Frist (gestaffelt nach dem Alter) auf den Zeitraum bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, höchstens auf 10 Jahre.

Einmalprämie:

Wird die Versicherungsprämie für eine Lebensversicherung nicht in jährlichen Zahlungen, sondern in einer einmaligen Leistung (Einmalprämie) entrichtet, so kann auf Antrag jeweils ein Zehntel der Einmalprämie in zehn aufeinander folgenden Jahren abgesetzt werden. Der Antrag ist erforderlich, da ansonsten die gesamte Prämienzahlung nur im Jahr der Zahlung bis zum persönlichen Höchstbetrag berücksichtigt wird.

Nachkauf von Versicherungszeiten

Beiträge für den Nachkauf von Schul- und/oder Studienzeiten in der gesetzlichen Sozialversicherung sind im vollen Ausmaß ohne Einschränkung durch Höchstbeträge abzugsfähig. Die Berücksichtigung eines Einmalbetrages kann zur Gänze im Jahr der Zahlung erfolgen oder auf Antrag in Zehntelbeträgen.

Werden derartige Beiträge rückgezahlt, liegen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit insoweit vor, als die Beiträge als Sonderausgaben gemäß § 18 EStG 1988 das Einkommen vermindert haben. Die rückzahlende Stelle muss die Rückzahlung der Finanzverwaltung bis 31. Jänner des Folgejahres (das Jahr nach der Rückzahlung) in Form eines Lohnzettels melden.

Nachversteuerung und Verminderung der Absetzbarkeit von Prämienleistungen bei Rückvergütungen:

Eine Nachversteuerung von Versicherungsprämien erfolgt, wenn die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag während der Mindestlaufzeit abgetreten, rückgekauft oder innerhalb von 10 Jahren verpfändet werden. Die Nachversteuerung erfolgt mit 30% der steuerwirksamen Beträge. Kann allerdings nachgewiesen werden, dass dies wegen einer wirtschaftlichen Notlage erfolgte, so kommt es zu keiner Nachversteuerung.

Im Falle von Vorauszahlungen, Rückvergütungen oder Prämienrückgewähr auf Grund eines günstigen Risikoverlaufes sind künftige Prämien bis zur Höhe des rückvergüteten Betrages nicht absetzbar.

Aufwendungen für Wohnraumschaffung:

Aufwendungen für die Errichtung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen oder Zahlungen für so genannte achtjährig gebundene Beträge an Bauträger (Baukostenzuschüsse für die Errichtung einer Mietwohnung) sind als Sonderausgaben innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages absetzbar.

Sonderausgaben für Errichtungskosten kann nur der Eigentümer oder Miteigentümer geltend machen.

Das Eigenheim oder die Eigentumswohnung muss dem Steuerpflichtigen unmittelbar nach Fertigstellung für einen Zeitraum von zumindest zwei Jahren als Hauptwohnsitz dienen (gilt für Baumaßnahmen, die ab 1. Jänner 2011 begonnen werden).

Errichtungskosten:

- Kosten des Grundstücks sowie die Anschließungskosten
- Kosten für den Bauplan
- Anschlusskosten an ein öffentliches Versorgungsnetz (Kanal, Wasser, Gas, Strom) •Kosten der Bauausführung (Baumeisterarbeiten, Elektroinstallation, Dachdeckung etc.)
- Kosten für den Ankauf von Baumaterial (Schotter, Zement, Fliesen etc.)
- Kosten der Umfriedung

Nicht als Sonderausgabe können geltend gemacht werden:

- Kosten der Wohnungseinrichtung (z.B. Teppiche, Möbel, aber auch eine Einbauküche oder eine Wandvertäfelung)
- Kosten der Gartengestaltung
- vom Eigenheim getrennte Bauten (z.B. Garage oder Sauna neben dem Haus)

Bei Geltendmachung der Kosten für das Grundstück, muss bei sonstiger Nachversteuerung innerhalb von fünf Jahren mit der Errichtung des Eigenheimes begonnen werden.

Abgesetzt werden können Eigenmittel sowie Darlehensrückzahlungen (Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung erforderlich). Eigenmittel sind bis zur Fertigstellung (Kollaudierung, Baufertigstellungsanzeige oder tatsächliche frühere Fertigstellung) absetzbar.

Wohnraumsanierung:

Aufwendungen zur Sanierung von Wohnraum in Form von Instandsetzungsaufwendungen (wesentliche Erhöhung des Nutzungswertes oder Verlängerung der Nutzungsdauer) oder in Form von Herstellungsaufwendungen sind als Sonderausgaben absetzbar, wenn die Arbeiten über unmittelbaren Auftrag des Steuerpflichtigen durch einen befugten Unternehmer durchgeführt wurden.

Aufwendungen zur Sanierung von Wohnraum können auch vom Mieter geltend gemacht werden. Die Sanierung muss in diesen Fällen über unmittelbaren Auftrag durch den Mieter und nicht durch den Vermieter erfolgen.

Beispiele für Instandsetzungsaufwendungen:

- Austausch aller Fenster samt Rahmen
- Austausch aller Türen samt Türstock
- Austausch von Zwischendecken
- Austausch von Unterböden
- Austausch auch einzelner Fenster

- Austausch der Eingangstür
- Austausch von Heizungsanlagen (verbesserte Heizleistung, bessere Bedienbarkeit)
- Austausch der Elektro-, Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationen
- Einbau von Wärmepumpen, Solar-, Wärmerückgewinnungs- und Photovoltaikanlagen
- Umstellung auf Fernwärmeversorgung
- Maßnahmen zur Verminderung des Energieverlustes oder des Energieverbrauches
- der nachträgliche Anschluss an Versorgungsnetze, wie an die Wasser-, Kanal-, Strom- oder Gasversorgung

Wohnraumsanierung in Form der Herstellung:

Beispielsweise Aufzählung:

- Zusammenlegen von Wohnungen
- Einbau von Zentralheizungen, Aufzugsanlagen, Versetzen von Zwischenwänden •Einbau von Badezimmern und Toilettenanlagen
- Versetzen von Türen und Fenstern

Nicht als Wohnraumsanierung absetzbar sind laufende Wartungsarbeiten (z. B. Ausbessern des Verputzes, Ausmalen und Tapezieren von Räumen, Austausch einer beschädigten Fensterscheibe etc.) und Aufwendungen wie die Installation von Alarmanlagen jeglicher Art (Rauchwarnmelder, Bewegungsmelder, Kameras, Sirenen usw.)

Grundvoraussetzung ist, dass die Arbeiten durch einen befugten Unternehmer durchgeführt worden sind. Materialrechnungen bei Selbstmontage genügen nicht.

Darlehensrückzahlungen:

Wurden für die vorstehend genannten Ausgaben (Schaffung von Wohnraum in Form eines Eigenheimes, einer Eigentumswohnung oder achtjährig gebundener Beträge, Sanierung von Wohnraum) Darlehen aufgenommen, so sind erst die Rückzahlungen (inklusive der Zinsen) als Sonderausgaben absetzbar.

Darlehen, die im Rahmen eines Hauskaufes aufgenommen werden, sind nicht absetzbar (es liegt keine Ersterrichtung vor). Werden jedoch begünstigte Darlehen vom Vorbesitzer übernommen, können diese weiter abgesetzt werden.

Junge Aktien, Wohnsparaktien und Genussscheine (bis 31. Dezember 2010):

Für die Absetzbarkeit ist es erforderlich, dass junge Aktien, Wohnsparaktien, Wandelschuldverschreibungen zur Förderung des Wohnbaus und Genussscheine bei einer inländischen Bank gegen sofortige volle Zahlung der Anschaffungskosten für mindestens zehn Jahre ab der Anschaffung hinterlegt werden. Von der Bank wird darüber eine Bescheinigung ausgestellt. Wird die Frist nicht eingehalten, kann die Nachversteuerung durch Ersatzbeschaffung innerhalb eines Jahres vermieden werden. Solche als Ersatz nachgeschaffte Genussscheine und jungen Aktien können dann nicht nochmals abgesetzt werden.

Diese Begünstigung besteht nur mehr für Anschaffungen, die vor dem 1. Jänner 2011 getätigt worden sind.

Kirchenbeiträge:

Absetzbar sind verpflichtende Beiträge an nach österreichischer Gesetzeslage anerkannte Kirchen- und Religionsgesellschaften bis zu einem jährlichen Maximalbetrag wie folgt:

<u>Kirchenbeitrag geleistet</u>	<u>Maximal begünstigte Höhe in Euro</u>
Kalenderjahre 2005 bis 2008	€ 100,--
Kalenderjahre 2009 bis 2011	€ 200,--
ab Kalenderjahr 2012	€ 400,--

Die Berücksichtigung erfolgt im Wege der Veranlagung oder durch den Arbeitgeber im Zuge der Bezugsaufrollung der Bezüge des Monats Dezember (§ 77 Abs. 3 EStG).

Spenden:

Darunter fallen ab dem Kalenderjahr 2009 geleistete Spenden in Form von Geldzuwendungen an begünstigte Institutionen (Vereine und Einrichtungen, die

selbst mildtätige Zwecke verfolgen oder Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe betreiben oder für diese Zwecke Spenden sammeln).

Ab dem 1. Jänner 2012 geleistete Geldspenden an begünstigte Institutionen im Zusammenhang mit Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, des Tierschutzes (behördlich genehmigte Tierheime) und an freiwillige Feuerwehren sind ebenfalls absetzbar.

Voraussetzungen:

- Empfänger der Zahlung muss eine in der Spendenliste gemäß § 4a Abs. 7 EStG eingetragene Organisation, eine Freiwillige Feuerwehr (für Zuwendungen ab 01. Jänner 2012) oder ein Landesfeuerwehrverband (für Zuwendungen ab 01. Jänner 2012) sein. Für Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände ist keine Eintragung in die Spendenliste erforderlich.
- Steht der Zuwendung eine Gegenleistung gegenüber, ist eine Absetzung nur insoweit möglich, als der gemeine Wert der Zuwendung den Wert der Gegenleistung erheblich übersteigt. Absetzbar ist nur der übersteigende Betrag.
- Mit Ausnahme der Spenden an Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände darf es sich um keinen Mitgliedsbeitrag handeln.
- Es besteht eine gemeinsame Begrenzung mit Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen im Sinne des § 4a EStG und Zuwendungen im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 7 EStG (Zuwendungen an Museen, Universitäten etc.) mit 10 % des sich nach Verlustausgleich ergebenden Gesamtbetrages der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres. Für Spenden ab dem Jahr 2013 wird auf die Einkünfte des laufenden Kalenderjahres abgestellt. Ab dem Veranlagungszeitraum 2013 ist bei der Limitierung auf die Einkünfte des Jahres der Spendenleistung abzustellen.
- Liegen die Voraussetzungen des § 77 Abs. 3 EStG für eine Aufrollung durch den Pensionsversicherungsträger vor, kann bei Pensionisten eine Berücksichtigung durch den Pensionsversicherungsträger erfolgen.

Außergewöhnliche Belastungen (34 EStG)

Außergewöhnliche Belastungen sind wie die Sonderausgaben Aufwendungen für die Lebensführung, die ohne die gesetzliche Anordnung nicht absetzbar wären.

Damit eine Aufwendung als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden kann, muss sie

- zwangsläufig erwachsen,
- außergewöhnlich sein und
- die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen.

Da das Antragsprinzip seit dem Kalenderjahr 1994 gefallen ist, ist bei vergessenen Aufwendungen auch eine Wiederaufnahme des Verfahrens möglich.

Zwangsläufigkeit:

Liegt vor, wenn sich der Steuerpflichtige aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen der Aufwendung nicht entziehen kann.

Außergewöhnlichkeit:

Eine Aufwendung ist außergewöhnlich, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen erwachsen, als der Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit:

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird insoweit wesentlich eingeschränkt, als der Aufwand einen bestimmten Selbstbehalt übersteigt.

Der Selbstbehalt beträgt bei einem Einkommen (§ 2 Abs. 2 EStG 1988) vor Abzug der außergewöhnlichen Belastungen (von denen ein Selbstbehalt zu berücksichtigen ist) von

höchstens € 7.300,--

6 Prozent

mehr als € 7.300,-- bis € 14.600,--	8 Prozent
mehr als € 14.600,-- bis € 36.400,--	10 Prozent
mehr als € 36.400,--	12 Prozent

Der Selbstbehalt vermindert sich um je ein Prozent:

- Wenn der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht
- Ab dem Veranlagungsjahr 2012: Wenn kein Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht
 - der Steuerpflichtige aber mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft ist
 - vom Ehepartner oder eingetragenen Partner nicht dauernd getrennt lebt
 - der Ehepartner oder eingetragene Partner Einkünfte gem. § 33 Abs. 4 Z 1 EStG von höchstens € 6.000,-- jährlich erzielt.
- Für jedes Kind, für das der Kinderabsetzbetrag oder der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.

Der Selbstbehalt wird vom Finanzamt im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung errechnet. Vereinfacht kann das für den Selbstbehalt maßgebliche Einkommen wie folgt errechnet werden:

Bruttolohn vermindert um die steuerfreien Bezüge sowie um die Werbungskosten (auch jene, die vom Arbeitgeber berücksichtigt wurden) und Sonderausgaben.

Beispiele für außergewöhnliche Belastungen:

Krankheitskosten:

Unter Krankheitskosten fallen beispielsweise Arzt-, Krankenhaushonorare, Medikamente, Rezeptgebühr, Behandlungsbeiträge, Aufwendungen für Heilbehelfe (Gehbehelfe, Hörgeräte usw.), Kosten für den Zahnersatz bzw. der Zahnbehandlung (z.B. Zahnprothese, Krone, Brücke), Kosten für Sehbehelfe (Brille, Kontaktlinsen). Nicht absetzbar sind die Kosten für die e-card, weil diese als SV-Beitrag gelten und die Lohnsteuerbemessungsgrundlage automatisch verringern.

Die Kosten sind um allfällige Kostenersätze zu kürzen, die von der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung, von einer freiwilligen Krankenzusatz- oder Unfallversicherung oder von anderer Seite geleistet werden.

Unter Krankheitskosten fallen auch Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, weil auf Grund einer Krankheit eine Diätverpflegung benötigt wird. Als Mehraufwendungen einer solchen Diätverpflegung können die nachstehend angeführten Pauschalbeträge in Anspruch genommen werden.

Monatliche Pauschalbeträge für Krankendiätverpflegung:

Zuckerkrankheit (Diabetes)	€ 70,--
Aids	€ 70,--
Tuberkulose (Tbc)	€ 70,--
Zöliakie	€ 70,--
Gallenleiden	€ 51,--
Leberleiden	€ 51,--
Nierenleiden	€ 51,--
andere vom Arzt verordnete Diäten wegen innerer Krankheiten	€ 42,--

Soweit eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 oder mehr Prozent vorliegt (siehe körperliche oder geistige Behinderung) ist keine Kürzung um den Selbstbehalt vorzunehmen.

Kurkosten:

Kurkosten führen dann zu einer außergewöhnlichen Belastung, wenn der Kuraufenthalt im Zusammenhang mit einer Krankheit anfällt und aus medizinischen Gründen erforderlich ist.

Absetzbar sind Aufenthaltskosten, Kosten für Kurmittel und medizinische Betreuung und die Fahrtkosten zum und vom Kurort. Bei pflegebedürftigen Personen und Kindern können auch die Aufwendungen für eine Begleitperson geltend gemacht

werden. Von den Aufwendungen sind Kostenersätze (wie bei Krankheitskosten) und eine Haushaltsersparnis (Lebenshaltungskosten, die zu Hause anfallen) abzuziehen.

Kosten für ein Alten- und Pflegeheim:

Die Kosten für die Unterbringung in einem Pflegeheim lediglich aus Altersgründen stellen keine außergewöhnliche Belastung dar.

Die Kosten für die Unterbringung in einer Pflegestation (auch wenn sich diese in einem selbstgewählten privaten Alters- oder Pflegeheim befindet) stellen eine außergewöhnliche Belastung dar. Eine besondere Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit liegt vor, wenn ein behinderter Steuerpflichtiger iSd § 35 EStG nicht mehr fähig ist, den Haushalt selbst zu führen. Der besondere Pflege- oder Betreuungsbedarf ist durch ein ärztliches Gutachten oder durch Bezug von Pflegegeld nachzuweisen.

Wenn das Einkommen der pflegebedürftigen Person für die Kostentragung nicht ausreicht, dann liegt eine außergewöhnliche Belastung auch bei den unterhaltsverpflichteten Personen (z.B. Ehegatte, Kinder) im Ausmaß der Kostentragung vor, soweit die Kostenübernahme nicht eine Gegenleistung im Zusammenhang mit einer Vermögensübertragung darstellt. Eine Kürzung um Kostenersätze (z. B. Pflegegeld) bzw. Haushaltsersparnis hat zu erfolgen. Bei Bezug von Pflegegeld wird bei der im Pflegeheim untergebrachten Person kein Selbstbehalt in Abzug gebracht.

Kosten für häusliche Betreuung:

Erfolgt die Betreuung von pflegebedürftigen Personen zu Hause, sind die Aufwendungen für Honorare/Löhne, Fahrtkostenersätze sowie freie Kost und Quartier absetzbar.

Eine besondere Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit liegt vor, wenn ein behinderter Steuerpflichtiger iSd § 35 EStG nicht mehr fähig ist, den Haushalt selbst zu führen. Der besondere Pflege- oder Betreuungsbedarf ist durch ein ärztliches Gutachten oder durch Bezug von Pflegegeld nachzuweisen.

Darunter fallen sowohl die Kosten für eine selbständig tätige Betreuungsperson als auch die im Rahmen eines Dienstverhältnisses anfallenden Kosten.

Begräbniskosten:

Kosten eines Begräbnisses stellen, soweit sie nicht durch den Nachlass gedeckt sind, bis zu einem Betrag von maximal € 5.000,-- (bis Veranlagungsjahr 2012 € 4.000,--) eine außergewöhnliche Belastung dar. Die Kosten eines Grabsteines sind ebenfalls bis maximal € 5.000,-- (bis Veranlagungsjahr 2012 € 4.000,--) zu berücksichtigen. Bei höheren Kosten wäre die Zwangsläufigkeit nachzuweisen (z. B. besondere Überführungskosten oder Kosten auf Grund besonderer Vorschriften über die Gestaltung des Grabdenkmals).

Neben den Kosten für Überführung, Bestattungsanstalt und Pfarre sind auch die Kosten für Blumen und Kränze, für ein schlichtes, dem Ortsgebrauch entsprechendes Totenmahl sowie von Beileidsdanksagungen absetzbar.

Nicht absetzbar sind die Kosten für Trauerkleidung und Grabpflege.

Kosten für die Kinderbetreuung:

Kosten für einen Kindergarten, eine Tagesmutter, für ein Internat, ein Tagesheim, ein Kindermädchen oder eine Hausgehilfin stellen nur dann eine außergewöhnliche Belastung dar, wenn auf Grund der Berufstätigkeit einer Alleinerzieherin (eines Alleinerziehers) die Kinderbetreuung durch fremde Personen erforderlich ist.

Ab dem Kalenderjahr 2009 sind Kosten für Kinderbetreuung für Kinder bis zum Ende des Jahres, in dem das Kind das zehnte Lebensjahr vollendet ohne Abzug eines Selbstbehaltes absetzbar. Siehe hierzu Kosten für die Kinderbetreuung ohne Selbstbehalt.

Fallen die Kosten für ein Internat im Rahmen einer auswärtigen Berufsausbildung an, dann werden sie durch einen Pauschalbetrag berücksichtigt.

Unterhaltsleistungen:

Die Leistung des gesetzlichen Unterhalts (Alimente) stellt **keine** außergewöhnliche Belastung dar. Die Kosten für die Kinder werden durch den Kinderabsetzbetrag bzw. den Unterhaltsabsetzbetrag berücksichtigt. Außergewöhnliche Belastungen liegen aber dann vor, wenn für den Unterhaltsberechtigten Kosten übernommen werden, die für sich gesehen eine außergewöhnliche Belastung darstellen. Darunter fallen

insbesondere Krankheitskosten für ein Kind (z. B. Kosten einer Zahnregulierung). Bei Alimentationszahlungen müssen diese Kosten aber zusätzlich zu den Alimentationszahlungen geleistet werden.

Außergewöhnliche Belastungen ohne Berücksichtigung des Selbstbehaltes:

Kosten für die Kinderbetreuung (§ 34 Abs. 9 EStG):

Ab dem Kalenderjahr 2009 sind Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis höchstens € 2.300,-- jährlich pro Kind absetzbar.

Es muss sich dabei um

- ein Kind im Sinne des § 106 Abs. 1 EStG (dem Steuerpflichtigen oder dessen (Ehe)Partner steht für diese Kind für mehr als sechs Monate der Kinderabsetzbetrag zu) oder
- ein Kind im Sinne des § 106 Abs. 2 EStG (dem Steuerpflichtigen steht für dieses Kind für mehr als sechs Monate der Unterhaltsabsetzbetrag zu)

handeln und

- das Kind darf zu Beginn des Jahres das 10. Lebensjahr – bei behinderten Kindern mit Bezug erhöhter Familienbeihilfe das 16. Lebensjahr - noch nicht vollendet haben und
- muss sich ständig im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz aufhalten.

Die Betreuung muss erfolgen:

- In einer öffentlichen institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung (z. B. Kinderkrippe, Kindergarten, Hort etc.).
- In einer privaten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung, die den landesgesetzlichen Vorschriften entspricht (z. B. Betriebskindergarten, Spielgruppe, Nachmittagsbetreuung in Schule etc.).
- Durch eine pädagogisch qualifizierte Person (verfügt über eine pädagogische Ausbildung oder Schulung sowie eine allfällig notwendige Bewilligung nach den jeweiligen Landesgesetzen), ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige.

Abzugsfähig sind die unmittelbaren Kosten für die Kinderbetreuung sowie Kosten für Verpflegung und Bastelgeld.

Für die Ferienbetreuung (z. B. Ferienlager) sind auch Fahrtkosten absetzbar, sofern die Betreuung durch eine zugelassene Kinderbetreuungseinrichtung oder eine pädagogisch qualifizierte Betreuungsperson erfolgt.

Nicht absetzbar sind;

Schulgeld für Privatschulen und Vermittlungskosten für Betreuungspersonen.

Wird die Begünstigung von beiden Elternteilen in Anspruch genommen, ist auch in diesem Fall der Betrag mit € 2.300,-- pro Kind limitiert. Nach allgemeinen Grundsätzen kann jeder Steuerpflichtige die von ihm getragenen Kosten steuerlich geltend machen. Bei der Beurteilung der Frage, wer die Kosten getragen hat, haben die Finanzämter den Angaben der Steuerpflichtigen zu folgen, sofern der Gesamtbetrag der Ausgaben den Höchstbetrag von € 2.300,-- nicht übersteigt. Wird der Betrag überschritten bzw. besteht zwischen den Elternteilen kein Einvernehmen über die Aufteilung der gezahlten Kinderbetreuungskosten, ist dieser nach dem Verhältnis der Kostentragung aufzuteilen.

Werden Kinderbetreuungskosten von einem Unterhaltsverpflichteten zusätzlich zum Unterhalt gezahlt, sind pro Kind ebenfalls nur € 2.300,-- gemäß § 34 Abs. 9 EStG 1988 abzugsfähig. Wird vom alleinerziehenden Elternteil ein übersteigender Betrag geleistet, kann dieser nach den allgemeinen Grundsätzen (LStR 2002 Rz 901) als außergewöhnliche Belastung – mit Selbstbehalt - berücksichtigt werden.

In der Steuererklärung müssen die beantragten Betreuungskosten dem Kind durch Angabe der Versicherungsnummer oder der Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte zugeordnet werden.

Soweit die Betreuungskosten durch steuerfreie Zuschüsse von Arbeitgebern abgedeckt sind, steht dem Steuerpflichtigen keine außergewöhnliche Belastung zu.

Für behinderte Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, steht zur Abgeltung der Mehraufwendungen ein monatlicher pauschaler Freibetrag von € 262,- zu (siehe hierzu gesonderte Ausführungen). Zusätzlich zu diesem (eventuell gekürzten) pauschalen Freibetrag ist das Entgelt für die Unterrichtserteilung in einer Sonder- und Pflegeschule oder für die Tätigkeit in einer Behindertenwerkstätte im nachgewiesenen Ausmaß absetzbar.

Ebenfalls zusätzlich zum pauschalen Freibetrag können Kinderbetreuungskosten im nachgewiesenen Ausmaß gemäß § 34 Abs. 9 EStG geltend gemacht werden. Für diese Kinder steht der Freibetrag bis zum Ende des Kalenderjahres zu, in dem sie das 16. Lebensjahr vollenden.

Durch den Freibetrag gemäß § 34 Abs. 9 EStG und den Pauschbetrag sind somit Kosten bis zu € 5.444,- (€ 2.300,- und € 3.144,-) abgedeckt.

Pflegebedingte Geldleistungen (Pflegegeld, Blindengeld etc.) kürzen einen Teil der Behindertenfreibeträge (Details siehe gesonderte Ausführungen). Die Kinderbetreuungskosten bis € 2.300,- sind allerdings nur dann zu kürzen, wenn es sich um eine pflegebedingte Betreuung handelt (erfolgt die Betreuung beispielsweise in einem Kindergarten gemeinsam mit nicht behinderten Kindern, ist keine Kürzung vorzunehmen).

Bei übersteigenden Kosten steht es dem Steuerpflichtigen frei, anstelle des Pauschbetrages die tatsächlichen Kinderbetreuungskosten geltend zu machen, die bei behinderten Kindern mit erhöhter Familienbeihilfe immer im vollen Umfang und ohne Kürzung durch den Selbstbehalt eine außergewöhnliche Belastung darstellen.

Um als pädagogisch qualifizierte Personen anerkannt zu werden, muss eine Ausbildung zur Kinderbetreuung und Kindererziehung im Mindestausmaß von 8 Stunden nachgewiesen werden können. Bei Betreuungspersonen zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 21. Lebensjahr müssen 16 Ausbildungsstunden nachgewiesen werden können. Betreuungskosten von jüngeren Betreuungskräften sind nicht absetzbar. Welche Kurse diese Voraussetzungen erfüllen, wird auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend (www.bmwfj.gv.at) veröffentlicht.

Hinweis – Zuschuss für Kinderbetreuungskosten gem. § 3 Abs. 1 Z 13 lit. b EStG:

Für Kinder im Sinne des § 106 Abs. 1 EStG, für die dem Arbeitnehmer für mehr als sechs Monate die Kinderabsetzbeträge zustehen, kann der Arbeitgeber bis zum Ende des Jahres, in dem das jeweilige Kind das zehnte Lebensjahr vollendet hat, einen steuerfreien Zuschuss von höchstens € 1.000,-- (vom Kalenderjahr 2009 bis zum Kalenderjahr 2012 € 500,--) pro Kind und Kalenderjahr auszahlen.

Wird der Kinderabsetzbetrag dem (Ehe-)Partner des Arbeitnehmers gewährt, dann steht die Steuerbefreiung nicht zu (obwohl das Kind auch diesem gegenüber ein solches iSd § 106 Abs. 1 EStG 1988 ist).

Die Betreuung muss (in Betreuungseinrichtungen, durch Betreuungspersonen) analog zu den Kriterien bei den außergewöhnlichen Belastungen erfolgen.

Der Zuschuss muss entweder direkt an die Betreuungseinrichtung oder die pädagogisch qualifizierte Betreuungsperson geleistet werden. Er kann jedoch auch in Form eines Gutscheines geleistet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Gutscheine ausschließlich bei institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen eingelöst werden können.

Fallen die Voraussetzungen für die Gewährung weg, hat dies der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber innerhalb eines Monats schriftlich zu melden (Formular L 35). Außerdem liegt bei unrichtiger oder unterlassener Meldung an den Arbeitgeber ein Pflichtveranlagungsgrund beim Arbeitnehmer vor.

Kinderfreibetrag gemäß § 106a EStG:

Ab dem Kalenderjahr 2009 steht ein Kinderfreibetrag zu. Siehe dazu gesonderte Ausführungen.

Pauschalbetrag für eine auswärtige Berufsausbildung:

Aufwendungen für eine Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes sind mit einem Pauschalbetrag als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht.

Der Pauschalbetrag beträgt € 110,-- pro Monat der Berufsausbildung (12 mal jährlich). Wenn die Entfernung Wohnort-Ausbildungsstätte (Schule, Universität) mehr als 80 km beträgt, ist sie jedenfalls außerhalb des Einzugsbereiches.

Für bestimmte Schul- und Studienorte wird in Verordnungen zum Studienförderungsgesetz festgelegt, ob die umliegenden Wohnorte im Einzugsgebiet liegen. Diese Verordnungen gelten auch für die Zuerkennung des Pauschalbetrages.

Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden:

Darunter fallen insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs-, Lawinen- und Sturmschäden.

Absetzbar sind die Kosten der Aufräumarbeiten und die Wiederbeschaffungskosten der zerstörten notwendigen Wirtschaftsgüter, soweit diese Schäden nicht durch eine Versicherung bzw. Beihilfen gedeckt sind. Absetzbarer Aufwand liegt nur dann vor, wenn es sich um den in- oder ausländischen **Hauptwohnsitz** handelt.

Körperliche oder geistige Behinderung (§ 35 EStG):

Bei Vorliegen von körperlichen oder geistigen Behinderungen gibt es - abhängig vom Grad der Behinderung - besondere Pauschalbeträge. Die Tatsache der Behinderung und das Ausmaß der Behinderung sind durch eine amtliche Bescheinigung der dafür zuständigen Stelle nachzuweisen.

Zuständig für die Feststellung sind

- der Landeshauptmann (Empfänger einer Opferrente),
- der Sozialversicherungsträger (Berufskrankheiten oder Berufsunfälle von Arbeitnehmern),
- das Sozialministeriumservice in allen übrigen Fällen sowie bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art.

Der Nachweis erfolgt durch Ausstellung eines Behindertenpasses (jeweilige Landesstelle des Sozialministeriumservice bei einer Behinderung ab 50 %) oder

Ausfertigung eines Bescheides (Behinderung unter 50 % oder Zuständigkeit des Landeshauptmannes oder des Sozialversicherungsträgers).

Die Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses sind bei den Landesstellen des Sozialministeriumservice (auch im Internet unter www.help.gv.at, HELP-Amtshelfer für Behinderung, Behindertenpass) sowie bei den Finanzämtern erhältlich.

Abgesetzt werden können

- die eigenen Behindertenaufwendungen,
- die Behindertenaufwendungen des (Ehe)Partners soweit der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht,
- die Behindertenaufwendungen des Ehepartners oder eingetragenen Partners soweit der Alleinverdienerabsetzbetrag nicht zusteht, wenn die Einkünfte des Ehepartners oder des eingetragenen Partners nicht mehr als € 6.000,-- im Kalenderjahr betragen,
- die Behindertenaufwendungen für ein Kind, für das für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr der Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.

Freibetrag (jährlich) bei einer Erwerbsminderung von:

25 % bis 34 %	€ 75,--
35 % bis 44 %	€ 99,--
45 % bis 54 %	€ 243,--
55 % bis 64 %	€ 294,--
65 % bis 74 %	€ 363,--
75 % bis 84 %	€ 435,--
85 % bis 94 %	€ 507,--
ab 95 %	€ 726,--

Bei ganzjährigem Bezug von Pflegegeld (Blindenzulage, Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe) steht der Pauschalbetrag nicht zu.

Nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel können aber neben den Pauschalbeträgen - ohne Kürzung durch den Selbstbehalt - berücksichtigt werden. Darunter fallen z.B. die Kosten für einen Rollstuhl, Kosten für die rollstuhlgerechte Adaptierung der Wohnung, Hörgerät oder Blindenhilfsmittel. Neben den Pauschalbeträgen sind auch die Aufwendungen für Heilmittel (z. B. Medikamente) absetzbar.

Wird auf Grund der Behinderung Diätverpflegung benötigt, kann zusätzlich zu den oben angeführten Pauschalbeträgen der jeweilige Pauschalbetrag für Diätverpflegung geltend gemacht werden. An Stelle der Pauschalbeträge können auch die tatsächlichen Kosten der Behinderung geltend gemacht werden.

Körperbehinderte, die zur Fortbewegung ein eigenes Kraftfahrzeug benötigen:

Für Körperbehinderte gibt es einen Freibetrag von € 190,-- monatlich (bis einschließlich Kalenderjahr 2010: € 153,--), sofern sie infolge ihrer Körperbehinderung ein eigenes Fahrzeug zur Fortbewegung für Privatfahrten benötigen. Zur Geltendmachung dieses Pauschalbetrages kann der Befreiungsbescheid von der Kraftfahrzeugsteuer, ein Ausweis gemäß § 29 b der Straßenverkehrsordnung (StVO) oder der Behindertenpass mit der Feststellung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung vorgelegt werden.

Behinderte mit einer mindestens 50 %igen Erwerbsminderung, die über kein eigenes Kraftfahrzeug verfügen, aber die sonstigen Grundvoraussetzungen für den Freibetrag aufweisen, können Aufwendungen für Taxifahrten bis zu einem Betrag von € 153,-- monatlich geltend machen.

Die Zuständigkeit für die Ausstellung von Ausweisen gemäß § 29 b StVO wechselt ab 01.01.2014 von den Amtsärzten zum Sozialministeriumservice. Vor dem 01.01.2014 ausgestellte Ausweise verlieren ab 01.01.2015 ihre Gültigkeit. Betroffene Personen sollten vorher die Neuausstellung eines Ausweises beim Sozialministeriumservice beantragen. Seit 01.01.2014 von Amtsärzten ausgestellt Ausweise behalten vorerst ihre Gültigkeit.

Diese Freibeträge stehen auch Beziehern von Pflegegeld zu.

Pensionisten, die behindert sind, brauchen zur Geltendmachung der Freibeträge auf Grund einer Behinderung und der deshalb notwendigen Diätverpflegung nicht zum Finanzamt zu gehen, sondern können diese Freibeträge direkt bei ihrem Pensionsversicherungsträger (bei der pensionsauszahlenden Stelle) durch Vorlage des Behindertenpasses oder des abschlägigen Bescheides (Einstufung unter 50 %) geltend machen.

Übersicht über mögliche Freibeträge für Behinderte

Freibetrag	Behinderte ohne Pflegegeld	Behinderte mit Pflegegeld
Pauschaler Freibetrag bei einem Grad der Behinderung von 25 % und mehr	ja	nein
Pauschaler Freibetrag für Diätverpflegung	ja	ja
Freibetrag für eigenes Kfz bei Gehbehinderung	ja	ja
Freibetrag für Taxikosten	ja	ja
Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel	ja	ja
Freibetrag bei Bezug von Pflegegeld	nein	

Außergewöhnliche Belastungen für behinderte Kinder:

Ein Kind gilt als behindert, wenn der Grad der Behinderung 25 % oder mehr beträgt. Je nach Ausmaß der Behinderung können verschiedene Freibeträge zustehen. Diese Freibeträge werden durch den Selbstbehalt nicht gekürzt.

Freibeträge bei einem Grad der Behinderung des Kindes zwischen 25 und 49 %:

Für die Feststellung der Behinderung eines Kindes sind dieselben Stellen wie für Erwachsene zuständig. Zur Erlangung der erhöhten Familienbeihilfe (Formular

Bei 3) muss die Untersuchung jedoch durch den vom Sozialministeriumservice bestimmten Sachverständigen vorgenommen werden (Ausmaß muss mindestens 50 % betragen).

Bei Vorliegen einer Behinderung unter 50 % steht pro Kalenderjahr ein Freibetrag im nachstehenden Ausmaß zu:

25 % bis 34 %	€ 75,--
35 % bis 44 %	€ 99,--
45 % bis 49 %	€ 243,--

Daneben können ohne Kürzung durch den Selbstbehalt die pauschalen Freibeträge für eine notwendige Diätverpflegung oder die Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel (z.B. Aufwendungen für Sehhilfen, Rollstuhl, behindertengerechte Adaptierung der Wohnung) berücksichtigt werden. Neben den Pauschalbeträgen sind auch die Aufwendungen für Heilmittel (z. B. Medikamente) absetzbar. Unabhängig davon sind ab dem Kalenderjahr 2009 bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, die Kosten der Kinderbetreuung absetzbar (siehe hierzu gesonderte Ausführungen).

Freibeträge bei einem Grad der Behinderung des Kindes von 50 % oder mehr, wenn kein Pflegegeld bezogen wird:

In diesem Fall steht erhöhte Familienbeihilfe und verbunden damit - an Stelle der vorstehend genannten Freibeträge - ein monatlicher Pauschalbetrag von € 262,-- zu. Zusätzlich zum Pauschalbetrag können ohne Abzug des Selbstbehaltes die Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel (z.B. Aufwendungen für Sehhilfen, Rollstuhl, behindertengerechte Adaptierung der Wohnung), Aufwendungen für Heilmittel und das Schulgeld für eine Behindertenschule oder eine Behindertenwerkstätte sowie ab dem Kalenderjahr 2009 auch Kosten für die Kinderbetreuung (bis zum Ende des Kalenderjahres in dem das Kind das 16. Lebensjahr vollendet - siehe hierzu gesonderte Ausführungen) geltend gemacht werden. Die Kosten für Diätverpflegung und für ein Behindertenkraftfahrzeug bzw. Taxikosten können neben dem Freibetrag von € 262,-- **nicht** geltend gemacht werden.

Freibeträge bei Bezug von Pflegegeld für das behinderte Kind:

Wird für das behinderte Kind Pflegegeld bezogen, sind der Freibetrag von € 262,-- sowie die Kinderbetreuungskosten (soweit es sich um pflegebedingte Kinderbetreuungskosten handelt) um das Pflegegeld zu kürzen. Nicht zu kürzen ist das Schulgeld für eine Behinderteneinrichtung oder eine Behindertenwerkstätte. Die Freibeträge gemäß § 35 Abs. 3 EStG (nach dem Ausmaß der Behinderung) stehen in diesem Fall nicht zu.

Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel können auch bei Bezug von Pflegegeld in vollem Umfang geltend gemacht werden. Wird das Pflegegeld für das behinderte Kind für die Wohnunterbringung in einem Internat oder innerhalb einer Wohngemeinschaft einbehalten, dann stellen die von den Unterhaltsverpflichteten aufzubringenden Kosten für die Unterbringung (z. B. Kostenersätze an die Landesregierung) eine außergewöhnliche Belastung dar.

Kosten der Heilbehandlung:

Folgende Aufwendungen sind ohne Anrechnung des Pflegegeldes absetzbar:

- Arzt- und Spitalskosten
- Kurkosten für ärztlich verordnete Kuren
- Therapiekosten
- Kosten für Medikamente, sofern sie im Zusammenhang mit der Behinderung stehen
- Fahrtkosten bzw. Kosten des Krankentransportes im Ausmaß der tatsächlichen Kosten

Nicht als Kosten der Heilbehandlung sind Aufwendungen anzusehen, die regelmäßig durch die Pflegebedürftigkeit verursacht werden, wie Kosten für Pflegepersonal, Bettwäsche, Verbandsmaterial usw. Diese Kosten werden durch das Pflegegeld abgegolten.

Freibeträge für behinderte Kinder

Behinderung	Behinderung	Behinderung mit	
	mindestens 25% ohne erhöhte FB	erhöhter FB	Pflegegeld
Pauschaler Freibetrag je nach			
Grad der Behinderung gem.			
§ 35 Abs. 3	ja	nein	nein
Pauschaler Freibetrag			
von € 262,--	nein	ja	ja (gek.)
Pauschaler Freibetrag für			
Diätverpflegung	ja	nein	nein
Freibetrag für eigenes Kfz	nein	nein	nein
Freibetrag für Taxikosten	nein	nein	nein
Aufwendungen für			
Behinderten- u. Heilhilfsmittel	ja	ja	ja
Schulgeld für Behindertenschule	ja	ja	ja
Kinderbetreuung bis zum 10. Lebensjahr	ja	ja	ja (gek.)
Kinderbetreuung bis zum 16. Lebensjahr	nein	ja	ja (gek.)

Kinderfreibetrag (§ 106a EStG)

Ab dem Kalenderjahr 2009 steht ein jährlicher Kinderfreibetrag zu, der im Veranlagungswege zu beantragen ist.

Der Betrag steht wie folgt zu:

1. In der Höhe von € 220,-- jährlich für ein Kind im Sinne des § 106 Abs. 1 EStG (dem Steuerpflichtigen oder dessen (Ehe)Partner steht für diese Kind für mehr

als sechs Monate der Kinderabsetzbetrag zu). Stehen Beträge gemäß Punkt 2 oder 3 für eine andere Person zu, beträgt der Jahresbetrag € 132,--.

2. In der Höhe von € 132,-- jährlich, wenn für ein Kind im Sinne des § 106 Abs. 1 EStG vom (Ehe)Partner ebenfalls ein Kinderfreibetrag geltend gemacht wird. In diesem Fall steht beiden Personen jeweils ein Freibetrag von € 132,-- jährlich zu. Der Freibetrag steht nicht zu, wenn der Freibetrag auch von einem Unterhaltsverpflichteten beantragt wird (siehe Pkt. 3).

Die (Ehe)Partner müssen im Kalenderjahr mehr als sechs Monate im gemeinsamen Haushalt gelebt haben.

3. In der Höhe von € 132,-- jährlich für ein Kind im Sinne des § 106 Abs. 2 EStG (ein Kind für das dem Steuerpflichtigen für mehr als sechs Monate der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht).

Das Kind muss sich ständig im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz aufhalten.

Werden vom bzw. von der Unterhaltsverpflichteten Alimente gezahlt, steht dem Elternteil, in dessen Haushalt das Kind wohnt, stets nur ein Freibetrag von € 132,-- zu. Steht ein Kinderfreibetrag einem bzw. einer Unterhaltspflichtigen zu, kann der weitere Kinderfreibetrag in Höhe von € 132,-- nur durch jenen Steuerpflichtigen bzw. jene Steuerpflichtige bezogen werden, dem bzw. der für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag nach § 33 Abs. 3 EStG zusteht.

Übersicht 1:

Für das Kind steht keiner (keinem) Steuerpflichtigen ein Unterhaltsabsetzbetrag zu, daher ergeben sich die folgenden Möglichkeiten der Inanspruchnahme des Kinderfreibetrages. Welche Variante von den (Ehe)Partnern gewählt wird, obliegt der Entscheidung der (Ehe)Partner.

(Ehe)Partnerschaft mit Kind iSd § 106 Abs. 1 EStG 1988	Steuerpflichtige/r	(Ehe)Partner/in
Alleinverdiener/in	€ 220	-

Beidverdiener/in	€ 220	-
Beidverdiener/in	€ 132	€ 132
Beidverdiener/in	-	€ 220
Alleinverdiener/in	-	€ 220

Übersicht 2:

Für das Kind ist von einem nicht haushaltszugehörigen Elternteil Unterhalt (Alimente) zu zahlen. Wenn der Unterhaltsabsetzbetrag für mehr als sechs Monate zusteht, dann steht der Kinderfreibetrag zwingend im Ausmaß von je 132 Euro dem Unterhaltsleistenden und dem Bezieher von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag (KAB) zu. Damit ist einerseits ausgeschlossen, dass einem Steuerpflichtigen für das bei ihm haushaltszugehörige Kind ein Kinderfreibetrag von 220 Euro zusteht, andererseits wird auch der nicht den KAB beziehende (Ehe)Partner vom Kinderfreibetrag ausgeschlossen. Steht dem Unterhaltsverpflichteten der Unterhaltsabsetzbetrag nicht für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr zu, dann besteht ein Wahlrecht für den Bezieher von Familienbeihilfe und KAB und dessen (Ehe)Partner (siehe Übersicht 1).

	Unterhaltsverpflichteter	Anderer Elternteil oder anderer Bezieher von Familienbeihilfe mit KAB	(Ehe)Partner des Beziehers von Familienbeihilfe mit KAB
Unterhaltsverpflichteter zahlt Unterhalt, der UAB steht für mehr als 6 Monate im Kalenderjahr zu	€ 132	€ 132	---
Unterhaltsverpflichteter zahlt Unterhalt nicht in vorgesehener Form, der UAB steht nicht für mehr als 6 Monate im Kalenderjahr zu	---	€ 220	---
Unterhaltsverpflichteter zahlt Unterhalt nicht in vorgesehener Form, der UAB steht nicht für mehr als 6 Monate im	---	€ 132	€ 132

Kalenderjahr zu			
Unterhaltsverpflichteter zahlt Unterhalt nicht in vorgesehener Form, der UAB steht nicht für mehr als 6 Monate im Kalenderjahr zu	---	-	€ 220

Freibetrag für Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen **(§ 105 EStG)**

Steuerpflichtigen, die in der Zeit von 1938 bis 1945 einer politischen Verfolgung ausgesetzt waren, steht der Freibetrag für Inhaber von Opferausweisen und Amtsbescheinigungen in der Höhe von € 801,-- jährlich zu.

Pensionisten können diesen Freibetrag direkt bei Ihrem Pensionsversicherungsträger durch Vorlage des Ausweises geltend machen.

Nach Ablauf des Jahres (wenn keine Berücksichtigung bei der laufenden Lohnverrechnung erfolgte) kann der Freibetrag bei der Arbeitnehmerveranlagung beantragt werden.

Weitere steuerliche Begünstigungen

- Freibeträge für Werbungskosten
Aufwendungen die mit der beruflichen Tätigkeit zusammenhängen
- Absetzbeträge
Diese stehen teilweise automatisch zu bzw. müssen teilweise beantragt werden. Nur über Antrag steht zu:
 - Alleinverdiener(erzieher)absetzbetrag
 - Kinder- und Unterhaltsabsetzbetrag sowie Mehrkindzuschlag
 - Pendlereuro, falls das Pendlerpauschale zusteht
 - Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

Details hierzu finden sich unter anderem im Steuerbuch 2015.